

D64

Zentrum für
Digitalen Fortschritt

Stellungnahme DDG

25. August 2023

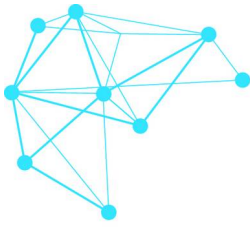
Seite 1

Stellungnahme von D64 – Zentrum für Digitalen Fortschritt zum Entwurf des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr für ein Digitale-Dienste-Gesetz (DDG)

Übersicht

Executive Summary.....	2
1. Einleitung.....	3
2. Zuständige Behörden.....	3
3. Beirat.....	4
4. Meldung des Verdachts auf Straftaten.....	4
5. Abschaffung des Netzwerkdurchsetzungsgesetz.....	5
6. Impressumspflicht aus dem TMG.....	6

Der Entwurf des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr für ein Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) kann hier abgerufen werden: https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/Gesetze/Gesetze-20/gesetz-durchfuehrung-verordnung-binnenmarkt-digitale-dienste.pdf?__blob=publicationFile



D64

Zentrum für
Digitalen Fortschritt

Stellungnahme DDG

25. August 2023

Seite 2

Executive Summary

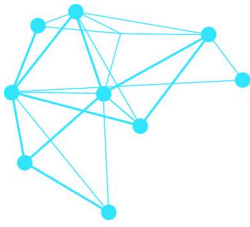
D64 – Zentrum für Digitalen Fortschritt begrüßt die gesetzliche Absicherung der Unabhängigkeit der Koordinationsstelle für digitale Dienste (KDD), **bedauert jedoch, dass keine eigenständige Behörde geschaffen wurde**, sondern es sich lediglich um eine (teil-)unabhängige Stelle innerhalb der Bundesnetzagentur handelt. Eine weitere Zersplitterung der Zuständigkeiten, die sich aus dem DSA ergeben, sollte vermieden werden. Die Erfahrungen anderer Behörden wie dem Bundesamt für Justiz, dem Bundeskartellamt oder den Landesmedienanstalten mit sozialen Netzwerken sollten durch regelmäßigen Austausch genutzt werden. D64 regt an, ein möglichst transparentes und öffentliches Benennungsverfahren für die Leitung der KDD gesetzlich festzuschreiben.

D64 begrüßt die Einrichtung eines **Beirats** für die KDD, um unter anderem die Beteiligung der Zivilgesellschaft sicherzustellen. Dieser Beirat sollte geschlechterparitätisch besetzt werden und eine breite fachliche Expertise gewährleisten. Personen, die wirtschaftlich direkt mit einer VLQP verbunden sind, sollten nicht Mitglied des Beirats sein können.

D64 begrüßt die mit dem DDG einhergehende **Abschaffung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes**. In diesem Zusammenhang plädieren wir dafür, die Verpflichtung, einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, in das DDG aufzunehmen, um Kontinuität zu gewährleisten und die Rechtsdurchsetzung im digitalen Raum zu vereinfachen.

D64 nimmt die Benennung des BKA als zuständige Behörde für die Entgegennahme von Hinweisen auf Straftaten nach Art. 18 DSA zur Kenntnis, äußert jedoch **Bedenken hinsichtlich der offensichtlich sehr weiten Auslegung des Art. 18 durch das BKA**, die mit einem massiven Stellenaufwuchs verbunden sein soll. Eine solche Auslegung könnte nicht nur zu massenhaften Ausleitungen von Nutzer:innen-Daten führen, sondern auch ohnehin überlastete Strafverfolgungsbehörden zusätzlich belasten. D64 fordert, stattdessen zivilgesellschaftliche Förderprogramme zur Gewaltprävention im digitalen Raum zu stärken.

D64 kritisiert die aus dem Telemediengesetz (TMG) übernommene **Impressumpflicht** und fordert die Bundesregierung dazu auf, ein Recht auf Anonymität überall dort zu verankern, wo es nicht zwingend auf die Identität einer Person ankommt



D64

Zentrum für
Digitalen Fortschritt

Stellungnahme DDG

25. August 2023

Seite 3

1. Einleitung

Der Digital Services Act (DSA), die lang erwartete Überarbeitung und Erweiterung des europäischen Rechtsrahmens für Online-Plattformen, ist letzten November in Kraft getreten. Ab Ende August müssen die sehr großen Online-Plattformen (sogenannte VLOPs, Very Large Online Platforms, und VLOSE, Very Large Online Search Engines) die neuen Vorschriften einhalten, für alle anderen Diensteanbieter gilt der DSA ab dem 17. Februar 2024. Bis dahin müssen nicht nur die nationalen Gesetze geändert werden, um den DSA in den Mitgliedsstaaten umzusetzen, sondern auch in jedem Mitgliedsstaat eine unabhängige Koordinierungsstelle für digitale Dienste sowie gegebenenfalls weitere zuständige Stellen als Aufsichtsbehörde(n) benannt werden. Zu diesem Zweck hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) den Entwurf eines Digitale-Dienste-Gesetzes (DDG-E) vorgelegt, der in dieser Stellungnahme kommentiert wird. Die Stellungnahme beschränkt sich dabei auf einige zentrale Punkte und verweist für eine detaillierte Erörterung des Digital Services Act auf die zweiteilige Einordnung von D64.¹

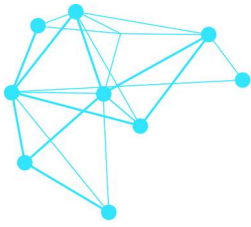
2. Zuständige Behörden

Als Koordinationsstelle für digitale Dienste (KDD) wird durch § 12 Abs. 1 DDG-E die Bundesnetzagentur benannt, darüber hinaus soll die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz für solche Dienste zuständig sein, die sich primär an Minderjährige richten (§ 12 Abs. 2 DDG-E), und der Bundesdatenschutzbeauftragte für die Vorschriften des DSA, die durch die Regulierung von Profiling einen besonderen Bezug zu Fragen des Datenschutzes haben (§ 12 Abs. 3 DDG-E).

Zwar ist zu begrüßen, dass die Unabhängigkeit der KDD durch § 15 DDG-E ausdrücklich gesetzlich abgesichert wird, um den Anforderungen des Art. 50 DSA gerecht zu werden, dennoch stellt die Integration der KDD in die Bundesnetzagentur keine optimale Lösung für eine "völlige Unabhängigkeit" sowie eine "unparteiische und transparente" Aufgabenerfüllung dar. An dieser Stelle sei daran erinnert, dass sich Deutschland mit der Unabhängigkeit der Landes- und Bundesdatenschutzbeauftragten fast zwei Jahrzehnte lang sehr schwergetan hat und erst auf massiven Druck des EuGH und der Europäischen Kommission die Datenschutzbeauftragten als eigenständige, unabhängige Behörden eingerichtet hat.² Auch die Unabhängigkeit der Bundesnetzagentur im Energiebereich wurde vom Europäischen Gerichtshof als defizitär eingestuft.³ Um Zweifel an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der KDD von vornherein auszuschließen, ist die Einrichtung einer eigenständigen Behörde vorzuziehen.

Die Problematik der Unabhängigkeit der KDD zeigt sich beispielsweise im Benennungsverfahren nach § 16 Abs. 3 DDG-E. Danach wird die Leitung der KDD durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Bundesnetzagentur unter Anwendung der üblichen beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften benannt. Ein transparentes und für die Öffentlichkeit nachvollziehbares Besetzungsverfahren ist damit nicht gegeben. Weder das Parlament noch der Beirat werden – anders als bei der Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten der Bundesnetzagentur selbst – beteiligt. Diese Bedenken bestehen entsprechend auch für die Leitung der bei der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz einzurichtenden Stelle, die nach § 12 Abs. 2 DDG-E in einem analogen Verfahren benannt wird. Lediglich hinsichtlich der Zuständigkeit des bzw. der Bundesbeauftragten

1 D64 – Zentrum für Digitalen Fortschritt, Der Digital Services Act – das neue europäische Plattform-Grundgesetz? Ein Walkthrough mit Einordnungen – Teil I, 06. Mai 2021, URL: <https://d-64.org/dsa-walkthrough-1/>; Der Digital Services Act – wie geht es weiter? Ein Walkthrough mit Einordnungen – Teil II, 7. Oktober 2021, URL: <https://d-64.org/dsa-walkthrough-2/>.
2 EuGH, Urteil vom 9. März 2010, Rechtssache C-518/07, URL: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:62007CJ0518>; Stefan Krempf, EU-Kommission mahnt unabhängige Datenschutzaufsicht an, heise.de, 06. April 2011, URL: <https://www.heise.de/news/EU-Kommission-mahnt-unabh%C3%A4ngige-Datenschutzaufsicht-an-1223241.html>.
3 EuGH, Urteil vom 2. September 2021, Rechtssache C-718/18, URL: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:62018CJ0718>.



D64

Zentrum für
Digitalen Fortschritt

Stellungnahme DDG

25. August 2023

Seite 4

ten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bestehen aufgrund der gesetzlich garantierten Unabhängigkeit keine Bedenken.

Eine weitere Aufspaltung der Zuständigkeiten für die Durchsetzung des DSA in Deutschland sollte vermieden werden. Sowohl für die betroffenen Unternehmen als auch für die Bürger:innen, die sich beschweren, ist eine klare und leicht verständliche Zuständigkeit von großer Bedeutung. Um die bei der Umsetzung des NetzDG gewonnene Expertise anderer Behörden wie dem Bundesamt für Justiz (BfJ), dem Bundeskartellamt oder auch den Landesmedienanstalten mit sozialen Plattformen weiter zu nutzen, sollte ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch und ein unkomplizierter Personalwechsel ermöglicht werden. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es hierfür nicht.

3. Beirat

Wir begrüßen, dass der Gesetzesentwurf vorsieht, im Rahmen eines Beirats regelmäßigen Austausch zwischen der KDD und externen Fachleuten sicherzustellen. Dies wird der im DSA vorgesehenen herausragenden Rolle zivilgesellschaftlicher Akteur:innen gerecht (siehe beispielsweise die "Trusted Flaggers" in Art. 22 und die "Vetted Researcher" Art. 40).

Im Gesetzesentwurf wird zu Recht auf die besondere Bedeutung der Fachkenntnis der Beiratsmitglieder hingewiesen. So kann die KDD bereits von Beginn an auf vielfältige Erfahrungen und *Best Practices* zurückgreifen. Dies gilt insbesondere für das in § 22 Abs. 2 Nr. 3 DDG-E vorgesehene "Herantragen wissenschaftlicher Fragestellungen" und sollte darüber hinaus um das Einbringen wissenschaftlicher *Erkenntnisse* ergänzt werden.⁴

Positiv hervorzuheben sind die öffentlichen Sitzungen des Beirats (§ 22 Abs. 9 DDG-E) sowie das Zitierrecht gegenüber der Leitung der KDD (§ 22 Abs. 10 DDG-E). Soweit der Beirat Gutachten in Auftrag gibt oder Stellungnahmen erarbeitet, sollten diese grundsätzlich veröffentlicht werden.

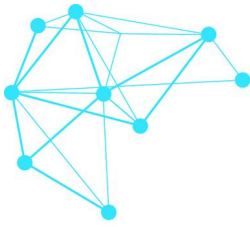
Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass der Beirat seiner Rolle gerecht wird und vielfältige fachliche Expertisen einfließen. Insbesondere sollte es sich nicht um ein Expert:innen-Gremium handeln, das ausschließlich oder deutlich mehrheitlich mit Männern besetzt ist. Eine Möglichkeit wäre, die angemessene Berücksichtigung der verschiedenen Geschlechter vorzuschreiben, wie dies beispielsweise beim ZDF-Fernsehrat der Fall ist (vgl. § 21 Abs. 4 ZDF-Staatsvertrag).

Gesetzlich ausgeschlossen werden sollte dagegen die Beiratsmitgliedschaft von Personen, die mit einer „sehr großen Online-Plattform“ (VLOP) unmittelbar wirtschaftlich verbunden sind (wie Arbeitnehmer:innen oder Geschäftsführer:innen). Demgegenüber geht der Referentenentwurf in seiner Begründung bislang davon aus, dass auch diese Personen Beiratsmitglieder werden können (S. 76 des Entwurfs). Der in diesen Fällen offensichtliche Interessenkonflikt würde jedoch dem Ansehen des Beirats in der Öffentlichkeit schaden und seine Neutralität gefährden.

4. Meldung des Verdachts auf Straftaten

In Anlehnung an den auf nationaler Ebene wegen seiner Unionsrechtswidrigkeit gescheiterten § 3a NetzDG sieht das DSA eine Verpflichtung von Online-Plattformen vor, den zuständigen Behörden proaktiv Daten über bestimmte Inhalte zu übermitteln. Im Vergleich zur überbordenden Regelung des NetzDG beschränkt sich der entsprechende Art. 18 DSA auf Situationen, in denen der Verdacht von Straftaten besteht, die eine Gefahr für das Leben oder die Sicherheit einer Person darstellen. Um welche Straftaten es sich dabei handeln soll, definiert der DSA nicht, sondern verweist in Erwägungsgrund 56 auf die europäischen Richtlinien zur Bekämpfung des Menschenhandels und des Terrorismus. Dieses Defizit kann auch das DDG nicht beheben, das sich darauf beschränkt, das Bundeskriminalamt (BKA) als zuständige Behörde nach Art. 18 DSA zu benennen. An-

⁴ Siehe hierzu auch Julian Jaursch, So wird der Entwurf zum deutschen Digitale-Dienste-Gesetz noch stärker, Stiftung Neue Verantwortung, 21. August 2023, S. 20, URL: https://www.stiftung-nv.de/sites/default/files/ddg-e_stellungnahme_snv.pdf.



D64

Zentrum für
Digitalen Fortschritt

Stellungnahme DDG

25. August 2023

Seite 5

bieter von Online-Plattformen sollen demnach künftig Daten im Zusammenhang mit gefährlichen Straftaten an das BKA übermitteln.

An dieser Benennung ist grundsätzlich nichts auszusetzen. Wir begrüßen, dass mit der Benennung einer Bundesbehörde die Chancen verbessert werden, ein einheitliches Verständnis von Artikel 18 zu erarbeiten, idealerweise in europäischer Absprache. Von dieser Auslegung wird entscheidend abhängen, inwieweit die Meldungen der Diensteanbieter in Grundrechte wie Privatsphäre und Datenschutz eingreifen, deren Einschränkung immer auch *chilling effects* für die Meinungsfreiheit haben kann.

Mit Besorgnis nehmen wir den vom BKA angemeldeten Bedarf von 750 neuen Stellen in diesem Bereich zur Kenntnis. Der Erfüllungsaufwand hierfür würde sich auf 72 Mio. Euro belaufen. Dem liegt eine Schätzung von 2 Millionen übermittelten Vorgängen pro Jahr zugrunde (S. 60 des Entwurfs). Zum Vergleich sei angemerkt, dass die Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 2022 insgesamt nur knapp 400.000 Straftaten mit dem "Tatmittel Internet" ausweist,⁵ die aber in vielen Fällen keine "Gefahr für das Leben oder die Sicherheit einer Person" darstellen dürften. Es bleibt daher völlig unklar, wie das BKA zu dem gemeldeten Stellenbedarf bzw. der Schätzung der Meldungen kommt. Grundsätzlich werten wir dies als Indiz dafür, dass das BKA den Katalog der Straftaten, die eine „Gefahr für das Leben oder die Sicherheit“ einer oder mehrerer Personen darstellen, sehr weit auslegt, was zu einer massenhaften Ausleitung der Nutzer:innen-Daten und damit zu einem unverhältnismäßigen Grundrechtseingriff führen würde. An dieser Stelle ist daher darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 DSA nach wie vor keine generelle Verpflichtung der Anbieter zur Überwachung ihrer Dienste oder zur aktiven Suche nach rechtswidrigen Inhalten besteht. Die Schätzung des BKA erinnert an den erheblichen zusätzlichen Stellenbedarf, der bereits bei Einführung des europarechtswidrigen (und daher nie angewendeten) § 3a NetzDG angemeldet wurde,⁶ oder an die Vielzahl der nach Einführung des NetzDG beim BfJ geschaffenen Stellen, wobei auch hier die Zahl der Anmeldungen deutlich hinter den Erwartungen im Gesetzgebungsverfahren zurückgeblieben ist.⁷

Ein entsprechender Bedarf auf Seiten des BKA ist daher anzuzweifeln. Vielmehr ist zu befürchten, dass hier durch überzogene Schätzungen versucht wird, das BKA insgesamt deutlich aufzustocken und damit sukzessive Aufgaben im digitalen Bereich von den häufig überlasteten Länderpolizeien zu übernehmen. Statt einer Zentralisierung der Polizeibehörden in Deutschland bedarf es jedoch einer generellen Stärkung der digitalen Kompetenz in der Breite. Der Föderalismus als Bollwerk gegen autoritäre (Überwachungs-)Strukturen darf keinesfalls "durch die Hintertür" der Mittelzuweisung eingeschränkt werden.

D64 - Zentrum für Digitalen Fortschritt würde es daher begrüßen, wenn das vom BKA angemeldete Budget stattdessen zu erheblichen Teilen für digitale Gewaltprävention, zum Beispiel durch entsprechende Förderprogramme für die Zivilgesellschaft, verwendet wird.

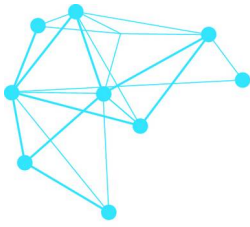
5. Abschaffung des Netzwerkdurchsetzungsgesetz

Wir begrüßen die Abschaffung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) zugunsten eines einheitlichen europäischen Rechtsrahmens. Gemeinsam mit einem breiten zivilgesellschaftlichen Bündnis hat D64 die Diskussionen um das NetzDG von Beginn an kritisch begleitet und auf die erheblichen Risiken des Ansatzes des NetzDG für die Meinungsfreiheit und den verkürzten Ansatz des NetzDG zur Bekämpfung von Hasskriminali-

⁵ Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik – Berichtszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022, Grundtabelle „Tatmittel Internet“, 14. Februar 2023, URL: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2022/Bund/Faelle/BU-F-12-T05-TM-Internet.xls.xlsx?__blob=publicationFile&v=3.

⁶ Florian Flade, Hasskriminalität im Netz: BKA wartet auf Meldungen, Tagesschau, 31. Mai 2022, URL: <https://www.tagesschau.de/investigativ/wdr/bka-zentralstelle-hasskriminalitaet-internet-101.html>.

⁷ Melanie Amann/Marcel Rosenbach, Netzwerkdurchsetzungsgesetz: Virtueller Hass, säuberlich sortiert, Spiegel Online, 17. April 2018, URL: <https://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/100-tage-netzwerkdurchsetzungsgesetz-besuch-im-bundesministerium-fuer-justiz-a-1202836.html>.



D64

Zentrum für
Digitalen Fortschritt

Stellungnahme DDG

25. August 2023

Seite 6

tät im Netz hingewiesen.⁸ Die Verfassungs- und Europarechtskonformität des NetzDG ist bis heute umstritten, wie auch die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Köln vom März 2022 zeigen.⁹ Demnach sind zentrale Bestimmungen des NetzDG wie § 3a (proaktive Meldepflicht rechtswidriger Inhalte) und § 3b (Verpflichtung zur Durchführung von Gegendarstellungsverfahren) europarechtswidrig und damit nicht anwendbar.

Weniger umstrittene Konzepte des NetzDG, wie z.B. die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Transparenzberichten über die Entfernung von Inhalten, wurden dagegen weitgehend in den DSA übernommen. Eine Ausnahme bildet der sogenannte inländische Zustellungsbevollmächtigte (§ 5 NetzDG), dessen verpflichtende Benennung sicherstellen soll, dass Zustellungen in Bußgeld- und Gerichtsverfahren reibungslos und ohne Verzögerungen erfolgen. Diese sinnvolle Innovation des NetzDG sollte für VLOPs erhalten bleiben und nunmehr in das DDG als Nachfolgegesetz des NetzDG übernommen werden. Durch diese zeitnahe Umsetzung wird – anders als bei einer Umsetzung im geplanten Digitalen Gewaltschutzgesetz, für das noch kein Referentenentwurf vorliegt – Kontinuität gewährleistet.¹⁰

6. Impressumspflicht aus dem TMG

Eine Vielzahl von Vorschriften wurde aus dem Telemediengesetz übernommen, das nach Art. 37 Abs. 2 des Referentenentwurfs am 17. Februar 2024 außer Kraft treten soll. Leider wurde es versäumt, die langjährige Kritik an den entsprechenden Vorschriften aufzugreifen und diese im Rahmen der Überführung in das DDG zu reformieren. Hervorzuheben ist hier insbesondere die Impressumspflicht nach § 5 DDG-E (derzeit § 5 TMG).

Anonymität im Internet ist für viele Angehörige gefährdeter Gruppen eine notwendige Voraussetzung, um sich frei äußern zu können. Die Bundesregierung sollte sich daher dafür einsetzen, ein Recht auf Anonymität überall dort zu verankern, wo es nicht zwingend auf die Identität einer Person ankommt. Die in § 5 DDG-E weiterhin verankerte Impressumspflicht stellt für politisch aktive Personen, die beispielsweise einen eigenen Blog betreiben, ein erhebliches Problem dar. Mangels „ladungsfähiger“ Büroanschrift sind diese, auch wenn sie unter ihrem bürgerlichen Namen auftreten, regelmäßig verpflichtet, ihre Privatanschrift zu veröffentlichen. Die Impressumspflicht sollte daher reformiert werden. Denkbar wäre z.B. eine gesetzliche Regelung, die nur für bestimmte Rechtsformen gilt, erst ab einer bestimmten Größe greift oder auf die tatsächliche Erreichbarkeit abstellt. Letztere könnte auch über Kontaktpersonen wie Rechtsanwält:innen oder „Briefkasten-as-a-Service“-Dienste sichergestellt werden, die unabhängig von der persönlichen Anschrift sind.

Zur allgemeinen Kritik an der Impressumspflicht siehe auch bereits die Stellungnahmen von D64 - Zentrum für Digitalen Fortschritt sowie weiterer zivilgesellschaftlicher Organisationen zum Eckpunktepapier des BMJ für ein digitales Gewaltschutzgesetz.¹¹

8 D64 – Zentrum für Digitalen Fortschritt, Netzwerkdurchsetzungsgesetz: Löschen statt Meinungsfreiheit!, 17. März 2017, URL: <https://d-64.org/netzwerkdurchsetzungsgesetz-loeschen-statt-meinungsfreiheit>.

9 VG Köln, 01.03.2022 - 6 L 1277/21, URL: http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_koeln/j2022/6_L_1277_21_Beschluss_20220301.html; VG Köln, 01.03.2022 - 6 L 1354/21, URL: http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_koeln/j2022/6_L_1354_21_Beschluss_20220301.html.

10 Zu den rechtlichen Möglichkeiten der Verpflichtung zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten, siehe Mark D. Cole/Jörg Ukrow, Der EU Digital Services Act und verbleibende nationale [Gesetzgebungs-] Spielräume, S. 25 ff., URL: https://freiheitsrechte.org/uploads/documents/Demokratie/Marie-Munk-Initiative/DSA_Gutachten_Cole_Ukrow.pdf.

11 Stellungnahme von D64 – Zentrum für Digitalen Fortschritt e. V., S. 8 f., URL: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2023/0526_Stellungnahme_D64_Eckpunkte_Gesetz_digitale_Gewalt.pdf?__blob=publicationFile&v=2; Stellungnahme der Amadeu Antonio Stiftung, S. 4, URL: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2023/0525_Stellungnahme_Amadeu-Antonio_Eckpunkte_Gesetz_digitale_Gewalt.pdf?__blob=publicationFile&v=2; Stellungnahme der Das NETZ gGmbH, S. 2, https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2023/0526_Stellungnahme_NETZ_Eckpunkte_Gesetz_digitale_Gewalt.pdf?__blob=publicationFile&v=2; Stellungnahme von HateAid, Lesben- und Schwulenverband, Deutscher Juristinnenbund, ichbinhier, Bundesverband Trans* und Rechtsanwalt Chan-jo Jun, S. 18 f., https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2023/0526_Stellungnahme_HateAid_Eckpunkte_Gesetz_digitale_Gewalt.pdf?__blob=publicationFile&v=2.